

Satzungsänderung / Stand nach der Mitgliederversammlung vom 08.10.2025

Änderung der Eintragung Vereinsregister

Verein der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz e. V.

## **Satzung**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

1. Der Verein der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz ist eine Vereinigung von Personen, die sich diesem Kinderhaus besonders verbunden fühlen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung nach den Grundprinzipien der Maria Montessori im integrativen Montessori-Kinderhaus Koblenz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Stärkung, Ausbau und finanzielle Unterstützung des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz,
- b) Ausbau von Bedingungen, die eine Arbeit im Sinne der Montessori-Pädagogik ermöglichen,
- c) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kinderhaus und Elternhaus.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Koblenz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz zu verwenden hat.

### **§ 2 Sitz, Name und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Sitz des Vereins ist Koblenz.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen unter Vereinsregister-Nummer VR 3297.
3. Von der Eintragung ab trägt der Verein den Namen „Verein der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Finanzierung**

Der Verein gewinnt die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks aus:

- a) Beiträgen (in Geld zu leisten),
- b) Spenden und
- c) Veranstaltungen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand in Schriftform zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Vorstand die Aufnahme in den Verein beschlossen hat.

## **§ 5 Formen der Mitgliedschaft**

1. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft im Verein unterschieden:

- a) Aktives Mitglied
- b) Förderndes Mitglied
- c) Ehrenmitglied

An Beschäftigte des Montessori-Kinderhauses sowie an Eltern und gesetzliche Vertreter von im Montessori-Kinderhaus betreuten Kindern wird die Mitgliedschaft ausschließlich als Aktives Mitglied vergeben.

An juristische Personen wird die Mitgliedschaft ausschließlich als Förderndes Mitglied vergeben.

2. Aktive Mitglieder unterstützen den Zweck und die Ziele des Vereins, indem sie das Vereinsleben durch eine unmittelbare Mitarbeit aktiv mitgestalten. Sie haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, sondern unterstützen den Zweck und die Ziele des Vereins vorrangig durch Bereitstellung finanzieller Mittel, insbesondere Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
4. Ein Mitglied kann die Form der Mitgliedschaft zwischen Aktives Mitglied und Förderndes Mitglied je Geschäftsjahr einmal wechseln. Ein solcher Wechsel ist beim Vorstand schriftlich oder in Textform zu beantragen und bedarf der Bestätigung. Der Wechsel wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem der Antrag vom Vorstand schriftlich oder in Textform bestätigt wird. Die mit einem solchen Wechsel verbundene Änderung von Beiträgen regelt die Beitragsordnung.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen und den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

### **§ 6 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag an den Verein zu leisten.
2. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden nach der Form der Mitgliedschaft differenziert festgelegt.
3. Die von den aktiven Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden danach unterschieden, ob das betreffende Mitglied als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beim Montessori-Kinderhaus beschäftigt ist oder nicht.
4. Die Einzelheiten der Beitragszahlungen, insbesondere Fälligkeit, Zahlungsweise, Höhe des Beitrages, Mahngebühr und soziale Härtefälle regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Beschluss.

2. Die Austrittserklärung muss durch das Mitglied schriftlich oder in Textform erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Wenn die Austrittserklärung durch das Mitglied in Textform erfolgt, wird sie erst wirksam, wenn der Vorstand den Eingang schriftlich oder in Textform bestätigt hat.

Die Austrittserklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem sie dem Vorstand zugegangen ist.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit dem Datum, zu dem der Austritt aus dem Verein wirksam wird.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen Zweck, Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt,
- b) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt,
- c) wenn das Mitglied seine Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### III. Organe des Vereins

#### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein/Eine 1. Vorsitzende/r,
- Ein/Eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Ein/Eine Schatzmeister/in,
- Ein/Eine Schriftführer/in,
- sowie bis zu vier Beisitzern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie der Schatzmeister sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer oder zwei vertretungsberechtigten Vorständen grundsätzlich schriftlich oder in Textform mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Sitzungen des Vorstands können in Präsenzform und in virtueller Form (Telefonkonferenz, Online-Chat, Videokonferenz – auch in kombinierten Formen) durchgeführt werden. Das Identifizieren der an der Sitzung Teilnehmenden muss möglich sein. Die Form der Durchführung ist mit Einberufen der Sitzung festzulegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist unabhängig von der Form der Durchführung der Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse persönlich, telefonisch, in Schrift- oder in Textform fassen.

Beschlussfassungen in Schrift- oder Textform können im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgen. Sie erfordern:

a) die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder,

- b) das Festlegen eines Zeitraums (von mindestens einer Woche) zur Abgabe der Stimme, und
- c) dass mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder ihre Stimmen innerhalb des festgelegten Zeitraums abgegeben haben.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll der Sitzung, des Umlauf- oder Sternverfahrens in Schriftform niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandmitgliedern (mindestens in Textform) zuzuleiten.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Sitzungen und zur Beschlussfassung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Beschlüsse des Vorstands zu Satzung und Ordnungen werden durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Vereins, die über die Internetseite [www.fv-montessori.de](http://www.fv-montessori.de) zu erreichen ist, und durch Aushang am Schwarzen Brett im Montessori-Kinderhaus den Mitgliedern bekannt gemacht.

3. Der Vorstand bestimmt, welche Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereins- und Satzungszwecks gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidung hierüber nach Anhörung der Kinderhausleitung treffen.

Der Vorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung von Rücklagen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, rückständige Zahlungen, insbesondere Beiträge, einzufordern.

4. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten Vorstandswahl. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig, auch wenn das Vorstandmitglied kein Kind mehr in der Einrichtung hat.
6. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.

Der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegende Geschäftsbericht muss einen Rücklagenspiegel und eine Mittelverwendungsrechnung umfassen, soweit die Abgabenordnung dies vorschreibt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben zur Beschlussfassung:
  - den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im Oktober oder November des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher, schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse.

Soweit die ordentliche Mitgliederversammlung im Oktober oder November eines Geschäftsjahres stattfindet, kann die fristwährende Einladung nebst Tagesordnung auch erfolgen durch Bekanntgabe und Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern dies ansteht,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen möglichst bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge – sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/-in.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/-in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Vereins, die über die Internetseite [www.fv-montessori.de](http://www.fv-montessori.de) zu erreichen ist, und durch Aushang am Schwarzen Brett im Montessori-Kinderhaus den Mitgliedern bekannt gemacht.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. In der Mitgliederversammlung können Mitglieder ihr Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben, jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht teilnehmende Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anwesenden Mitglied übertragen; jedoch kann kein Mitglied mehr als drei nicht teilnehmende Mitglieder vertreten.

Sofern ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines im Montessori-Kinderhaus betreuten Kindes ist, kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vom anderen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden

## **§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung**

1. Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht möglich oder erheblich erschwert (etwa aufgrund behördlicher Kontaktbeschränkungen, Quarantäne oder vergleichbarer Fälle), kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation (etwa mittels Video- oder Telefonkonferenz oder ähnlicher Verfahren, bei denen eine Identifikation der beteiligten Personen möglich ist) durchgeführt wird.
2. Voraussetzung für die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ist, dass
  - a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Mitgliederversammlung erfolgt,
  - b) notwendige Vorkehrungen für die Stimmabgabe getroffen werden,
  - c) den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ausreichend Frage- und Erörterungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
  - d) Vorkehrungen gegen die Nutzung der elektronischen Kommunikationseinrichtung durch Unbefugte getroffen sind.
3. Die zugeschalteten Teilnehmer der Mitgliederversammlung haben nicht-öffentliche Räume zu nutzen und sicherzustellen, dass sie sich allein oder nur mit anderen Teilnahmeberechtigten im Raum befinden.

4. Die sonstigen Bestimmungen von Satzung und Ordnungen bleiben unberührt und gelten gegebenenfalls entsprechend. Die Einhaltung wird durch die Versammlungsleitung der oder des Vorsitzenden sichergestellt.

## **IV. Auflösung des Vereins**

### **§ 12 Beschlussfassung zur Auflösung**

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **V. Datenschutz und Datensicherheit**

### **§ 13 Personenbezogene Daten**

1. Zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben werden vom Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Einzelheiten zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein, insbesondere:
  - a) Verantwortlicher für den Datenschutz
  - b) Datenschutzbeauftragter
  - c) Beitritt zum Verein
  - d) Austritt aus dem Verein
  - e) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Mitglieder
  - f) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Dritte
  - g) Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Verarbeitung der Daten von Dritten
  - i) Auftragsverarbeitung durch Dritte regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann.

Stand der Satzung nach der Mitgliederversammlung vom 08.10.2025

Ende der Satzung